



Landeshauptstadt
München
Fachstelle für Demokratie

FAKTEN STATT FAKE NEWS

ALLE MENSCHEN MIT
EINEM DEUTSCHEN PASS
SIND DEUTSCHE - EGAL
WO SIE HERKOMMEN
ODER WIE SIE AUSSEHEN.

DIE UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN „ECHTEN DEUTSCHEN“ UND „PASS- DEUTSCHEN“ ZWEITER KLASSE WIDER- SPRICHT UNSEREM GRUNDGESETZ UND IST VERFASSUNGSFEINDLICH.

Fakt ist: Laut Grundgesetz gehören zum deutschen Staatsvolk alle Menschen, die einen deutschen Pass besitzen.

Das Grundgesetz orientiert sich dabei also nicht an Kriterien wie einer vermeintlichen „gemeinsamen Abstammung“ oder „kulturellen Zugehörigkeit“ von Menschen.

Es macht somit auch keinen Unterschied, ob deutsche Staatsbürger*innen (oder deren Vorfahren) eine „Migrationsgeschichte“ haben oder nicht – alle deutschen Bürger*innen sind gleichberechtigt und haben einen Anspruch auf Gleichbehandlung.

AUF EINEN BLICK

- Die Behauptung es gäbe sogenannte „echte Deutsche“/ „Biodeutsche“ und demgegenüber „unechte Deutsche“/ „Passdeutsche“ ist in rechtsextremen Kreisen weit verbreitet. Dort wird – im Widerspruch zu unserem Grundgesetz – also ein ethnisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff verwendet.
- Zum deutschen Staatsvolk, wie es in unserem Grundgesetz festgehalten ist, gehören alle Menschen mit deutschem Pass – egal, wie sie aussehen, wo sie geboren wurden, welche Sprache sie zu Hause sprechen, ob sie religiös sind oder nicht oder ob sie einen weiteren Pass besitzen.
- Rechtsextremist*innen fordern vor dem Hintergrund ihres ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs eine Ungleichbehandlung von deutschen Staatsbürger*innen aufgrund ihrer vermeintlichen „Abstammung“ oder ihrer „kulturellen Zugehörigkeit“.
- Diese Ungleichbehandlung verstößt gegen den Grundsatz der Menschenwürde, wie er im Grundgesetz festgehalten ist. Deshalb ist ein ethnisch-abstammungsmäßiger Volksbegriff auch aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts verfassungsfeindlich.

DER ETHNISCH-ABSTAMMUNGS- MÄSSIGE VOLKSBEGRIFF DER RECHTSEXTREMIST*INNEN

Der ethnisch-abstammungsmäßige Volksbegriff definiert das Volk – anders als im Grundgesetz festgehalten – als eine „Abstammungsgemeinschaft“ oder „ethnisch homogene Schicksalsgemeinschaft“. Häufig wird auch von einer „Ahnenkette“ oder einem „unsichtbaren Band“, das alle „echten Deutschen“ verbinde, gesprochen. Wer Deutsche*r ist, wird in dieser Logik an der vermeintlichen „Abstammung“, am äußeren Erscheinungsbild oder an kulturellen Kriterien wie der Sprache oder der Religion festgemacht.

Demnach bestehe das Staatsvolk einerseits aus „echten Deutschen“ – also all jenen, die Teil der vermeintlichen „Abstammungsgemeinschaft“ sind – und andererseits aus sogenannten „Passdeutschen“, die zwar über einen deutschen Pass verfügen, aber eben doch keine „echten Deutschen“ seien.

Mit diesem Volksbegriff sind häufig rassistische Vorstellungen verbunden, wie die, dass vermeintliche „Passdeutsche“ weniger intelligent seien, aufgrund ihrer Herkunft eher zu Kriminalität neigen würden¹ oder dass die vermeintliche „Deutsche Kultur“ und „Identität“ geschützt oder „reingehalten“ werden müsse. Auch folgt daraus oft die Forderung nach der sogenannten „Remigration“ der „Passdeutschen“.

Aus der Perspektive der Rechtsextremist*innen und ihrem ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff ist es somit nicht möglich, dass Menschen mit Zuwanderungsgeschichte jemals wirklich gleichberechtigte und gleichwertige Mitglieder der Gesellschaft werden. Denn eine Zugehörigkeit, die sich aus einer „gemeinsamen Abstammung“ ergibt, kann nicht erarbeitet oder erlernt werden – egal, wie sehr das versucht wird.

1 Siehe hierzu „Fakten statt Fake News – Kriminalität ist keine Frage der Nationalität oder Herkunft“

DER STAATSBÜRGERLICHE VOLKSBEGRIFF DES GRUNDGESETZES

Für die Zugehörigkeit zum deutschen Staatsvolk im Sinne des Grundgesetzes ist die Staatsangehörigkeit entscheidend. Alle Menschen, die die deutsche Staatsangehörigkeit – und damit den deutschen Pass – besitzen, gehören demnach zum deutschen Staatsvolk. Dahingegen spielen die (vermeintliche) Herkunft, das äußere Erscheinungsbild oder kulturelle Kriterien wie die Religion, Sprache oder eine „gemeinsame Geschichte“ für die Zugehörigkeit zum Staatsvolk im Sinne des Grundgesetzes keine Rolle.

EINE UNGLEICHBEHANDLUNG DEUTSCHER STAATSBÜRGER*INNEN IST VERFASSUNGSWIDRIG


Die Unterscheidung zwischen Deutschen auf der Grundlage dieses ethnisch-abstammungsmäßigen Volksbegriffs entspricht einer Einteilung von deutschen Staatsbürger*innen in zwei Gruppen.

Sobald ein Teil der deutschen Staatsbürger*innen aufgrund rassistischer Kategorien rechtlich abgewertet werden soll, verletzt dies die Menschenwürde.

Die pauschale rechtliche Ungleichbehandlung von deutschen Staatsbürger*innen aufgrund von angeblichen „ethnisch-kulturellen“ Unterschieden verstößt demnach gegen zentrale Grundsätze unserer Verfassung.

Wenn beispielsweise gefordert wird, dass sogenannte „Passdeutsche“ aufgrund dieser „ethnisch-kulturellen“ Kriterien für die gleiche Straftat schwerer bestraft oder weniger staatliche Sozialleistungen erhalten sollten als „echte Deutsche“, dann wird die rechtliche Gleichheit der deutschen Staatsbürger*innen in Frage gestellt. Das „stellt eine nach Art. 3 Abs. 3 GG unzulässige Diskriminierung aufgrund der Abstammung dar, die mit der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren ist.“²

2 OVG NRW, Urt. V. 13.05.2024 – 5 A 1218/22 –, juris, Rn. 202



Sie können diese Handreichung auf unserer Webseite
www.demokratie-muenchen.de herunterladen.

Gedruckte Exemplare können Sie per E-Mail über
fgr@muenchen.de bestellen.

Folgen Sie uns auch auf Instagram:
[muenchen_fachstelle_demokratie](https://www.instagram.com/muenchen_fachstelle_demokratie)

V.i.S.d.P.: Fachstelle für Demokratie, Marienplatz 8, 80331 München